

strafrechtlichen Verantwortlichkeit getroffenen gerichtlichen Entscheidungen die Beschwerde zu, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Dem Verurteilten steht die Beschwerde gegen die zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochene Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit, die Anordnung des Vollzuges der bei der Verurteilung auf Bewährung angeordneten Freiheitsstrafe, die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe, die Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung, die Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten, die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe sowie gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter zu.

§360

Verjährung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung rechtskräftig erkannter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verjährt:

1. bei Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren in zwanzig Jahren;
2. bei Freiheitsstrafen von fünf bis zehn Jahren in zehn Jahren;
3. bei Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren in fünf Jahren.

(2) Die Verwirklichung einer Geldstrafe verjährt in drei Jahren.

Anmerkung: Zur Verjährung der Verwirklichung einer bis zum 4. 5.1977 ausgesprochenen Arbeitserziehung oder Einwei-

sung in ein Jugendhaus vgl. § 6 des 2. StÄG. Er lautet:

„Die Verwirklichung verjährt bei einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen

- Arbeitserziehung in 5 Jahren,
- Einweisung in ein Jugendhaus in 3 Jahren

ab Rechtskraft des Urteils.“

Zur Verjährung der Verwirklichung von Geldstrafen, die vor dem 1.7.1968 rechtskräftig ausgesprochen wurden, vgl. § 55 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

(3) Der Vollzug von Haftstrafen, Jugendhaft und Strafhaft verjährt in einem Jahr.

(4) Die Vollstreckung einer Todesstrafe verjährt in dreißig Jahren.

(5) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Urteil oder der Beschluß rechtskräftig geworden ist.

(6) Die Verwirklichung einer Zusatzstrafe verjährt mit der Verjährung der Verwirklichung der Hauptstrafe.

§361

Ruhen der Verjährung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) In die Verjährungsfrist ist die Zeit nicht einzurechnen, während der die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht verwirklicht werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Während der Bewährungszeit gemäß § 349 Absatz 4 ruht die Verjährung des Strafvollzuges.

(2) Die Verjährung der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug ruht auch während ihres Vollzuges.

Neuntes Kapitel Auslagen des Verfahrens

Vorbemerkung: Vgl. auch die Justizkostenordnung (Reg.-Nr. 14) sowie die dort abgedr. RV Nr. 25/75 des Ministers der Justiz vom 10.12.1975 (Kostenverfügung). Die Anl. zu Ziff. 1.1. der Kostenverfügung enthält eine Übersicht über die Auslagen des Staatshaushalts im Strafverfahren.

§362

Grundsatz

(1) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl, jede das Hauptverfahren endgültig einstellende oder abschließende Entscheidung und jeder Beschluß über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verant-